



# Steirischer Jagdschutzverein

gegründet 1882

A-8010 Graz, Tummelplatz 7

Mob.: 0664/91 91 180

e-mail: [office@jagdschutzverein.at](mailto:office@jagdschutzverein.at) homepage: [www.jagdschutzverein.at](http://www.jagdschutzverein.at)

ZVR-Zl.: 367836426



**Landesgeschäftsstelle**

---

## EHRUNGSRICHTLINIEN

### I.

#### **Allgemeine Voraussetzungen für Auszeichnungen**

1. Personen, die sich Verdienste im Zusammenhang mit den statutengemäßen Zielen des Steirischen Jagdschutzvereins und seiner Zweigvereine erworben haben, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Auszeichnungen verliehen werden, wobei jede Auszeichnung nur einmal pro Person verliehen werden kann und auf diese Auszeichnungen kein Rechtsanspruch besteht.
2. Über die Zuerkennung aller Verdienstabzeichen in Silber und Gold beschließt der Ehrungsausschuss, über Ehrenmitgliedschaften beim Hauptverein sowie über die übrigen Ehrungen von Personen, die ausschließlich Mitglieder der Landesorganisation des Steirischen Jagdschutzvereins sind, beschließt der Vorstand des Steirischen Jagdschutzvereins nach Vorschlag des Ehrungsausschusses. Dieser besteht aus maximal drei vom Präsidenten aus der Mitte des Vorstands bestellten Mitgliedern.
3. Über alle übrigen Ehrungen beschließt der Vorstand des jeweils zuständigen Zweigvereins.
4. Ansuchen an die Landesorganisation des Steirischen Jagdschutzvereins um Verleihung eines Verdienstabzeichens in Silber und Gold, einer Ehrenmitgliedschaft beim Hauptverein sowie hinsichtlich der übrigen Ehrungen von Personen, die ausschließlich Mitglieder der Landesorganisation des Steirischen Jagdschutzvereins sind, können bis 30. November von einem Zweigvereinsobmann oder von einem Mitglied des Vorstands des Steirischen Jagdschutzvereins ausschließlich über das Mitgliederverwaltungsprogramm schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle eingebracht werden. Diese Ansuchen müssen den Namen, die vollständige Mitgliedsnummer und eine vollständige Darstellung der Funktionärstätigkeiten im Steirischen Jagdschutzverein bzw. des Zweigvereins sowie zwingend eine ausführliche Begründung für die beantragte Auszeichnung enthalten. Ansuchen, denen keine ausführliche Begründung zugrunde gelegt wurden, werden ohne nähere Begutachtung zurückgewiesen. (Ausführlichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang ca. 200 Wörter).
5. Ehrungen, über die der jeweilige Zweigverein beschließt, sind zwingend im Mitgliederverwaltungsprogramm zu erfassen und es gilt hinsichtlich der Dokumentation und Begründung sinngemäß Punkt 4. Die Bestellung der Ehrungsartikel erfolgt durch die Übermittlung des Ehrungsverzeichnisses aus der

Mitgliederdatenbank an die Landesgeschäftsstelle. Sollte der Zweigverein innerhalb von 7 Werktagen nach der Übermittlung keine Antwort aus der Landesgeschäftsstelle erhalten haben, ist eine Nachfrage telefonisch oder per E-Mail an die Landesgeschäftsstelle zu richten.

6. Auszeichnungen im Sinn dieser Richtlinien sind
  - a) Verdienstabzeichen in Gold, Silber und Bronze,
  - b) Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze,
  - c) Abzeichen für Jagdhornbläser
  - d) Abzeichen für Jagdhundausbildner in Silber und Gold
  - e) Urkunden für besonders wild- und jagdfreundlich handelnde Personen

## II. Verdienstabzeichen

1. Verdienstabzeichen können an aktive und ehemalige Funktionäre des Steirischen Jagschutzvereins sowie seiner Zweigvereine und in besonders begründeten Ausnahmefällen an aktive Mitglieder des Steirischen Jagschutzvereins und seiner Zweigvereine vergeben werden.
2. Die Empfänger müssen sich durch tadelloses Verhalten im Rahmen ihrer Funktionärstätigkeit bzw. ihrer aktiven Mitgliedschaft und durch höchstmögliche Waidgerechtigkeit in der Jagd auszeichnen.
3. Verdienstabzeichen in Gold für hervorragende Verdienste können nur an folgende Funktionäre verliehen werden:
  - a) Funktionäre des Hauptvereins:
    - i. Mitglieder des Präsidiums
    - ii. Mitglieder des Vorstandes
  - b) Funktionäre der Zweigvereine:
    - i. Obmann und Stellvertreter
    - ii. Kassier und Kassier-Stellvertreter
    - iii. Schriftführer und Schriftführer-Stellvertreter
    - iv. Ortsstellenleiter (ACHTUNG: kein Ortsstellenleiter-Stellvertreter)
    - v. Verdiente Jagdhornbläser
  - c) Die Empfänger müssen bereits Träger der Verdienstabzeichen in Silber und Bronze sein, wobei zwischen den jeweiligen Auszeichnungen je zwei volle Funktionsperioden (6 Jahre) liegen müssen.
  - d) Diese Auszeichnung wird nur fünfmal pro Jahr vergeben und soll in der ordentlichen Hauptversammlung überreicht werden.
  - e) Das Verdienstabzeichen in Gold kann insbesondere verliehen werden an (beispielhaft angeführt):

- langjährige, verdienstvolle Mitglieder des Vorstands des Steirischen Jagdschutzvereins, deren Tätigkeit in diesem Gremium sich insgesamt über mindestens fünf volle zusammenhängende Funktionsperioden (15 Jahre) erstreckt (hat);
- langjährige Mitglieder eines Zweigvereinsausschusses, deren Funktion als solche sich insgesamt über einen Zeitraum von mindestens fünf vollen zusammenhängenden Funktionsperioden erstreckt (hat) und die in unterschiedlichen Wirkungsbereichen aktiv und erfolgreich Basisarbeit geleistet haben;
- langjährige Mitglieder von Organen der Steirischen Landesjägerschaft (Landesjagdausschuss, Disziplinarrat, Berufungssenat, Disziplinaranwalt, Rechnungsprüfer), wenn sie zuvor insgesamt über mindestens fünf volle zusammenhängende Funktionsperioden eine Funktionärstätigkeit im Steirischen Jagdschutzverein oder seinen Zweigvereinen im Sinn der beiden vorangegangenen Punkte innehatten und ihr Amt in guter Zusammenarbeit mit dem Steirischen Jagdschutzverein und seiner Zweigvereine ausüben.

4. Verdienstabzeichen in Silber für besondere Verdienste können nur an folgende Funktionäre verliehen werden:

a) Funktionäre des Hauptvereins:

- i. Mitglieder des Präsidiums
- ii. Mitglieder des Vorstandes

b) Funktionäre der Zweigvereine:

- i. Obmann und Stellvertreter
- ii. Kassier und Kassier-Stellvertreter
- iii. Schriftführer und Schriftführer-Stellvertreter
- iv. Ortsstellenleiter (ACHTUNG: kein Ortsstellenleiter-Stellvertreter)
- v. Verdiente Jagdhornbläser

c) Die Empfänger müssen bereits Träger des Verdienstabzeichens in Bronze sein, wobei zwischen den Auszeichnungen zwei volle Funktionsperioden (6 Jahre) liegen müssen.

d) Diese Auszeichnung soll nur in der ordentlichen Hauptversammlung überreicht werden. Pro Zweigverein können maximal 2 Anträge auf Verleihung des Verdienstabzeichens in Silber pro Jahr gestellt werden.

e) Das Verdienstabzeichen in Silber kann insbesondere verliehen werden an (beispielhaft angeführt):

- langjährige, verdienstvolle Mitglieder des Vorstands des Steirischen Jagdschutzvereins, deren Tätigkeit in diesem Gremium sich insgesamt über mindestens drei volle zusammenhängende Funktionsperioden (9 Jahre) erstreckt (hat);
- langjährige Mitglieder eines Zweigvereinsausschusses, deren Funktion als solche sich insgesamt über einen Zeitraum von mindestens drei vollen zusammenhängenden Funktionsperioden erstreckt (hat) und die in unterschiedlichen Wirkungsbereichen aktiv und erfolgreich Basisarbeit geleistet haben;
- langjährige Mitglieder und Ersatzmitglieder von Organen der Steirischen Landesjägerschaft (Landesjagdausschuss, Disziplinarrat, Berufungssenat,

Disziplinaranwalt, Rechnungsprüfer), wenn sie zuvor insgesamt über mindestens drei volle zusammenhängende Funktionsperioden eine Funktionärstätigkeit im Steirischen Jagdschutzverein oder seinen Zweigvereinen im Sinn der beiden vorangegangenen Punkte innehatten und ihr Amt in guter Zusammenarbeit mit dem Steirischen Jagdschutzverein und dessen Zweigvereinen ausüben.

5. Verdienstabzeichen in Bronze können an folgende Funktionäre verliehen werden:

a. Funktionäre des Hauptvereins:

- iii. Mitglieder des Präsidiums
- iv. Mitglieder des Vorstandes

b. Funktionäre der Zweigvereine:

- i. Obmann und Stellvertreter
- ii. Kassier und Kassier-Stellvertreter
- iii. Schriftführer und Schriftführer-Stellvertreter
- iv. Ortsstellenleiter und Ortsstellenleiter-Stellvertreter

c. Die Empfänger müssen ihre Funktion seit mindestens einer Funktionsperiode (3 Jahre) ausüben oder ausgeübt haben.

d. Diese Auszeichnung soll nur in der ordentlichen Jahresversammlung des Zweigvereins überreicht werden.

e. Das Verdienstabzeichen in Bronze kann insbesondere verliehen werden an (beispielhaft angeführt):

▫ verdienstvolle Mitglieder des Vorstands des Steirischen Jagdschutzvereins, deren Tätigkeit in diesem Gremium sich über mindestens eine Funktionsperiode (3 Jahre) erstreckt (hat);

▫ Mitglieder eines Zweigvereinsausschusses, deren Funktion als solche sich über einen Zeitraum von mindestens einer Funktionsperiode (3 Jahre) erstreckt (hat) und die in unterschiedlichen Wirkungsbereichen aktiv und erfolgreich Basisarbeit geleistet haben;

▫ Mitglieder und Ersatzmitglieder von Organen der Steirischen Landesjägerschaft (Landesjagdausschuss, Disziplinarrat, Berufungssenat, Disziplinaranwalt, Rechnungsprüfer, Bezirksjagdausschuss), wenn sie zuvor über einen Zeitraum von mindestens einer Funktionsperiode (3 Jahre) eine Funktionärstätigkeit im Steirischen Jagdschutzverein oder seinen Zweigvereinen im Sinn der beiden vorangegangenen Punkte innehatten und ihr Amt in guter Zusammenarbeit mit dem Steirischen Jagdschutzverein und seinen Zweigvereinen ausüben.

### III. Ehrenzeichen

1. Ehrenzeichen können an Mitglieder des Steirischen Jagdschutzvereins und seiner Zweigvereine und in besonders begründeten Ausnahmefällen an andere Personen vergeben werden.
2. Die Empfänger müssen sich durch tadelloses Verhalten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zum Steirischen Jagdschutzverein und seinen Zweigvereinen bzw. durch tolerantes Verhalten in Wild-, Lebensraum- und Jagdfragen auszeichnen.
3. Ehrenzeichen sollen in einem würdigen Rahmen, insbesondere in der Hauptversammlung, der Jahresversammlung des Zweigvereins oder einer sonstigen Vereinsversammlung überreicht werden.
4. Ehrenzeichen können insbesondere verliehen werden an (beispielhaft angeführt):
  - in Wild-, Lebensraum- und Jagdfragen langjährig tolerante Grund- und Eigenjagdbesitzer;
  - langjährig aktive Hegemeister;
  - Berufs- und Aufsichtsäger;
  - beispielgebende Jagdpächter und Förderer des Steirischen Jagdschutzvereins und seiner Zweigvereine;
  - langjährig aktive Wettbewerbsschützen;
  - langjährig aktive ehrenamtliche Mitarbeiter bei Veranstaltungen des Steirischen Jagdschutzvereins und seiner Zweigvereine;
  - langjährig aktive Mitarbeiter in Bereichen der jagdlich nachhaltigen Ökologie, Ökonomie und Soziologie;
  - langjährig aktive Mitarbeiter in der Öffentlichkeitsarbeit sowie Wild- und Jagdpädagogik.
5. Ehrenzeichen in Gold:  
Die Empfänger sollen bereits Träger der Ehrenzeichen in Silber und Bronze sein, wobei zwischen den jeweiligen Auszeichnungen je zwei volle Funktionsperioden (6 Jahre) liegen müssen. Gut begründete und dokumentierte Ausnahmen sind hier zulässig.
6. Ehrenzeichen in Silber  
Die Empfänger sollen bereits Träger des Ehrenzeichens in Bronze sein, wobei zwischen den Auszeichnungen zwei volle Funktionsperioden (6 Jahre) liegen sollen. Gut begründete und dokumentierte Ausnahmen sind hier zulässig
7. Ehrenzeichen in Bronze:  
Die Empfänger müssen keine Prüfung zur Erlangung einer Jagdkarte abgelegt haben und ihre Tätigkeit und unterstützende Haltung im Sinne des Pkt. III/4. über mindestens eine Funktionsperiode (3 Jahre) ausüben oder ausgeübt haben.

#### IV.

### *Abzeichen für Jagdhornbläser*

Abzeichen für Jagdhornbläser können an Jagdhornbläser verliehen werden, die ihre Funktion seit mindestens 3 Jahren ausüben oder ausgeübt haben.

Diese Auszeichnung soll nur in der ordentlichen Jahresversammlung des Zweigvereins überreicht werden.

#### V.

### *Abzeichen für Jagdhundeausbildner*

Jagdhundeausbildner-Abzeichen in Silber können verliehen werden an:

- a. Ausbildner, die ihre Funktion seit mindestens 1 Jahr aktiv in einer Ausbildungsstätte des Steirischen Jagdschutzvereins ausüben.
- b. Diese Auszeichnung soll nur in der ordentlichen Jahresversammlung des Zweigvereins überreicht werden.

Jagdhundeausbildner-Abzeichen in Gold können verliehen werden an:

- a. Ausbildner, die ihre Funktion seit mindestens 5 Jahren aktiv in einer Ausbildungsstätte des Steirischen Jagdschutzvereins ausüben.
- b. Diese Auszeichnung soll nur in der ordentlichen Jahresversammlung des Zweigvereins überreicht werden.

#### VI.

### **Urkunden für besonders wild- und jagdfreundlich handelnde Personen**

1. Diese Auszeichnung soll nur in der ordentlichen Jahresversammlung des Zweigvereins überreicht werden.
2. Urkunden für besonders wild- und jagdfreundliche Einstellung können an Personen verliehen werden, die nicht Mitglieder im Steirischen Jagdschutzverein oder eines Zweigvereins sind und/oder die keine Jagdprüfung abgelegt haben, jedoch müssen diese als Gast-Mitglied in der Mitgliederverwaltung mit vollständigem Namen, Adresse und Geburtsdatum eingetragen werden. Die Auszeichnung ist sodann beim Gast-Mitglied zu hinterlegen.
3. Die Empfänger müssen ihre wild- und jagdfreundliche Einstellung über einen mehrjährigen Zeitraum unter Beweis gestellt haben, indem sie selbst nachhaltige Maßnahmen im Sinne der wildfreundlichen Gestaltung ihres Grund und Bodens gesetzt haben oder entsprechende Maßnahmen auf ihrem Grund und Boden durch Dritte, insbesondere den Jagdausübungsberechtigten ermöglicht haben.